

# Friedhof Coswig

PREISLISTE FÜR ALLE BESTATTUNGSFORMEN



Wahlgrabstätte Einzelstelle (für 2 Urnen, oder 1 Sarg + 1 Urne) - 700 €

Wahlgrabstätte Doppelstelle (für 2 Säрге + 2 Urnen) - 1.400 €

zzgl. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr - 21 € pro Grablager

## *pflegefreie Grabangebote*



Urnengemeinschaftsanlage (10 Urnen) - 2.945 €

Partnergräber (für 1 bis 2 Urnen) - 3.570 € bei Erstbestattung

Naturnahe Bestattung - 2.700 € bei Erstbestattung

# Kontakt

FRIEDHOF COSWIG



Wir beraten Sie gerne zu den Bestattungsmöglichkeiten, die auf unserem Friedhof bestehen. Sei es der allgemeine Ablauf der Bestattung, die Nutzung unserer Feierhalle, die Auswahl einer geeigneten Grabstätte oder die Absicherung der Grabpflege.

## Vorhandene Räume für Trauerfeiern:

Kapelle mit 80 Sitzplätzen und Abschiednahmeraum mit 8 Sitzplätzen

## Grabvergabe + Anmeldung:

Fr. Kühnel 03523/73347 oder 0174/4570262

Bürozeit: Mo 12:30 - 16 Uhr, Di 15 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse : Friedhof Coswig, Salzstraße 16, 01640 Coswig

## Bei Kirchlichen Trauerfeiern und Fragen zu Gebührenbescheiden:

Fr. Eichler 03523/77 44 18 Pfr. Gutsche 03523/ 517 96 326

Öffnungszeiten: Di 9 - 16 Uhr, Do 9 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse : Pfarramt Coswig, Ravensburger Platz 6, 01640 Coswig



## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## Gebührenordnung incl. 2. Nachtrag gültig ab 01.01.2022

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

###### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	290,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	580,00 €

###### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	700,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.400,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> Einzelstelle (max. zwei Urnen)	700,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	35,00 €
	nach 2.1.2	70,00 €
	nach 2.2.	35,00 €

##### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	440,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	680,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	300,00 €

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der *jährlichen* Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt *pro Grablager*. 21,00€

##### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle und des Raumes der Stille

1.	Gebühr für die Benutzung <b>der Friedhofskapelle/Feierhalle</b> , pro Benutzung	230,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung <b>des Raumes der Stille</b> , pro Benutzung	60,00 €

##### VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal und Pflege, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1.	Urnengemeinschaftsanlage, pro Beisetzung (Reihengrabstätten)	2.945,00 €
2.	einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), bei Erstbeisetzung	3.570,00 €

## **B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	17,50 €
3.	Ermittlung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	35,00 €

### **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommune Coswig.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Ev.-Luth. Pfarramt in Coswig sowie auf dem Friedhof in Coswig aus.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2012 außer Kraft.

Coswig, den 05.11.2019 und 1. Nachtrag 22.02.2021, 2. Nachtrag vom 09.11./29.11.2021

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig

(gez. M. Müller      gez. Ch. Gutsche (Pfarrer)      gez. N. Reißmann (Pfarrer)  
Vorsitzender)                      Mitglied/Voritzender                      Mitglied

Bestätigt:      Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt, Dresden  
am 08.11.2019 und 16.12.2021 und 29.11.2021  
durch Herrn am Rhein, Leiter des RKA, i.V. R. Fischer

3. Nachtrag vom 12.07.2022 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Coswig der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig im Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau vom 05.11.2019

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Coswig der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig vom 05.11.2019 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 09.11.2021 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 3. Nachtrag:

**Artikel I**

§ 7 Gebührentarif Abschnitt VI. wird wie folgt ergänzt:

**VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen**

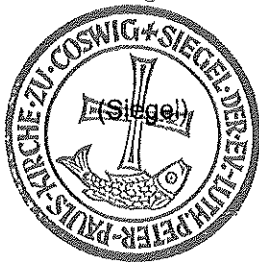
Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Erstgestaltung und laufende Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre). Die Kosten für das Grabmal sind nicht enthalten.

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 3. | einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Grabfeld L, pro Grablager, bei Erstbeisetzung | 2.700,00 € |
| 4. | einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Sargbestattungen im Grabfeld L, pro Grablager, bei Erstbeisetzung  | 4.230,00 € |


**Artikel III**

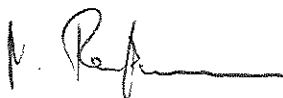
Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

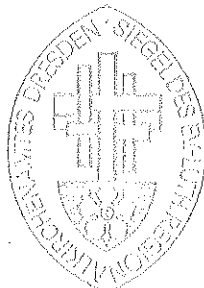
Coswig, am 12.07.2022



Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau


  
Vorsitzender

  
Mitglied



Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 19.07.2022

  
amtschef  
des Regionalkirchenamtes